

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2014-2020 SV 1405
	Datum:
	14.01.2020
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung
Federführende Stelle:	Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Recht

Anregung nach § 24 GO NRW betr. verkehrsberuhigter Bereich im Neubaugebiet "Beyelsfeld"

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 die o.g. Anregung vom 28.06.2019 an den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung verwiesen.

Begründung:

Es hat eine Prüfung seitens der Verwaltung stattgefunden. Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden.

Für Verkehrsberuhigte Bereiche besteht seit der EAE 85 (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) lediglich die Empfehlung, den Verkehrsteilnehmern die Andersartigkeit der Verkehrsanlage in Form der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer durch einen zum übrigen Straßennetz abweichenden Belag (meist Pflasteroberfläche) zu betonen. Die noch relativ neue RAS (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) greift diese Empfehlung auf und wird gemeinhin auch so umgesetzt. Die „Verpflichtung“ verkehrsplanerisch so zu agieren, ist von der „Empfehlung“ zur „Richtlinie“ nur marginal gestiegen, was ausdrücklich der Wunsch der Autoren innerhalb der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV war. Selbstverständlich kann (auch weiterhin) begründet davon abgewichen werden.

Der abweichende Belag ist beim Beyelsfeld bereits realisiert.

Eine weitere Empfehlung der oben genannten Richtlinien geht dahingehend, dass der Einhaltung der gemäß StVO vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 7 km/h baulich durch geeignete Geschwindigkeitsdämpfungsmaßnahmen Nachdruck verliehen werden sollte.

Diese Empfehlung ist durch das hier umgesetzte Prinzip der geradlinigen Fahrtrasse, durchgehenden (meist einhüftigen) Mittelrinnen, ohne Fahrbahneinbauten, -versätze oder Aufpflasterungen nicht realisiert.

Aufgrund dessen wird ein Verkehrsberuhigter Bereich von Anfang an so geplant. Einbauten, wie z.B. Pflanz- und Baumbeete, werden im Vorhinein eingeplant, d.h. der Hochbau passt sich dem Straßen(end)ausbau an.

Bei einem wie vorgeschlagenen nachträglichen Umbau können solche verkehrsberuhigenden Elemente in Anzahl und Lage aber nur sehr unbefriedigend untergebracht werden.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Ein eigentlich notwendiger, vollkommener Umbau der Verkehrsanlage ist allerdings wegen der immensen Kosten völlig unwirtschaftlich. Es müssten streckenweise die Mittelrinne mäandrierend umgelegt und die Querneigungsverhältnisse entsprechend angepasst werden.

Der beigefügten Kostenschätzung wurde deshalb nur der nachträgliche Einbau von (zusätzlichen) Baumbeeten zugrunde gelegt. Parkflächen im öffentlichen Straßenraum sind durch viele Längsparkstände reichlich vorhanden. Die Anzahl der möglichen Stellen für die zum Versatz zwingenden Baumbeete wird aber durch die im Bestand vorhandenen Einfahrten und Vorgartengestaltungen entscheidend beschränkt.

Deshalb wurde als zweite, häufig verwendete Verkehrsdämpfungsmaßnahme die Aufpflasterung der Kreuzungsbereiche ins Auge gefasst. Diese würde jedoch wegen der recht großen Fläche preislich deutlich zu Buche schlagen.

Nach Beobachtung eines längeren Zeitraums kann der Verkehrsplaner zwei Dinge festhalten:

- Der motorisierte Verkehr beschränkt sich offensichtlich auf Quell- und Zielverkehr, (kein Durchgangsverkehr).
- Die gefahrenen Geschwindigkeiten bleiben augenscheinlich unter den erlaubten 30 km/h.

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Anwohnern, durch eine gezielte Ansprache ihre offensichtlich ebenfalls dort ansässigen Mitbewohner zu einem besonnenen Verkehrsverhalten zu bewegen, bevor kostenintensive Ausbaumaßnahmen getätigt werden, deren Wirkung durch die oben geschilderten Randbedingungen ohnehin fraglich wären.

Nach einer durchgeführten Kostenschätzung des zuständigen Fachbereichs 6 - Hoch- und Tiefbau würden sich die notwendigen Kosten für Umbaumaßnahmen auf ca. 260.000 Euro belaufen. Diese sind gemäß dem ebenfalls beiliegenden Aktenvermerk von Fachbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Recht, umlagefähig nach §8 Kommunalabgabengesetz.

Nach derzeitiger Satzungslage wären die Kosten hälftig durch die Grundstückseigentümer und den städtischen Haushalt zu tragen.

Für Einzelheiten wird auf den Aktenvermerk verwiesen.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2020 nicht eingeplant.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Aktenvermerk Beyelsfeld – Verkehrsberuhigter Vermerk

Kostenschätzung Baugebiet Beyelsfeld – Umbau zum verkehrsberuhigten Bereich